

Im Rahmen der Gleichrangigkeit der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichten sich Tagespflegepersonen, wenn sie über das Jugendamt der Stadt Bochum oder den Sozialdienst katholischer Frauen vermittelt werden möchten, neben der finanziellen Förderung des Betreuungsverhältnisses durch das Jugendamt der Stadt Bochum von den Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes keinerlei weitere Geldleistungen zu fordern. Ausgenommen sind zusätzliche Kosten für die Verpflegung. Darüber geben sie gegenüber dem Jugendamt Bochum eine schriftliche Erklärung ab. Die Erklärung gilt bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07. des jeweiligen Jahres) und verlängert sich automatisch, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kindergartenjahres von der Tagespflegeperson widerrufen wird. Das Tagespflegegeld wird als Pauschalbetrag gemäß der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit und der Qualifikation der Tagespflegeperson gezahlt.

Einen Anspruch auf finanzielle Förderung von Kindern in Kindertagespflege haben Erziehungsberechtigte mit einem Kind **unter einem Jahr**, wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen wollen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Vom **ersten bis zum dritten Lebensjahr** besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. **Ab dem dritten Lebensjahr** kann Kindertagespflege nur noch ergänzend oder bei besonderem Bedarf zu dem Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Schule gefördert werden.

Elternbeitrag

Nach der Elternbeitragssatzung werden für den Besuch eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung und/oder für die **Inanspruchnahme eines Angebotes der Kindertagespflege** monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben. Diese Beiträge erhebt das Jugendamt der Stadt Bochum als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung - gleichgültig, ob es dieselbe oder eine andere Einrichtung ist - und/oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Der Elternbeitrag ist jedoch für das Kind mit dem höheren Beitragssatz zu zahlen.

Das Jugendamt kann auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die finanzielle Belastung dem/den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten ist. Der Antrag ist, nachdem ein Beitrag festgesetzt wurde, bei dem Jugendamt ihres Wohnortes zu stellen (§ 6 Abs. 3 Elternbeitragssatzung i. V. m. § 90 Abs. 3 SGB VIII).

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 der Elternbeitragssatzung.

Zur Antragstellung wenden Sie sich bitte rechtzeitig an das Jugendamt oder den Sozialdienst katholischer Frauen.

Höhe der finanziellen Förderung durch das Jugendamt

siehe Rückseite



Höhe der finanziellen Förderung durch das Jugendamt

Tagespflegegeld Stufe 1 (Berechnungsbasis 2,50 €/Std)

Maßgebend für Tagespflegepersonen ohne Qualifizierung, die aber nach den Kriterien des Punktes 4.6 der Bochumer Kindertagespflegerichtlinie als geeignet betrachtet werden.

Std/Wo	Sachaufwand	Förderleistung	Tagespflegegeld monatlich
5 bis 10	60,47 €	20,16 €	80,63 €
11 bis 15	104,81 €	34,94 €	139,75 €
16 bis 20	145,13 €	48,38 €	193,51 €
21 bis 25	185,44 €	61,81 €	247,25 €
26 bis 30	225,75 €	75,25 €	301,00 €
31 bis 35	266,06 €	88,69 €	354,75 €
36 bis 40	306,38 €	102,13 €	408,51 €
41 bis 45	346,69 €	115,56 €	462,25 €
ab 46	387,00 €	129,00 €	516,00 €

Tagespflegegeld Stufe 2 (Berechnungsbasis 5,00 €/Std.)

Maßgebend für Tagespflegepersonen, mit einer abgeschlossenen Qualifikation (160 UStd) oder einer fachspezifischen Ausbildung (s. Punkt 4.7 der Bochumer Kindertagespflegerichtlinie).

Std/Wo	Sachaufwand	Förderleistung	Tagespflegegeld monatlich
5 bis 10	60,47 €	100,78 €	161,25 €
11 bis 15	104,81 €	174,69 €	279,50 €
16 bis 20	145,13 €	241,88 €	387,01 €
21 bis 25	185,44 €	309,06 €	494,50 €
26 bis 30	225,75 €	376,25 €	602,00 €
31 bis 35	266,06 €	443,44 €	709,50 €
36 bis 40	306,38 €	510,63 €	817,01 €
41 bis 45	346,69 €	577,81 €	924,50 €
ab 46	387,00 €	645,00 €	1032,00 €

Verpflegungsgeld

Die Verpflegungskosten werden im Betreuungsvertrag, der zwischen Eltern und Tagespflegepersonen abgeschlossen wird, geregelt. Sie können sich an den Verpflegungskosten der städtischen Kindertageseinrichtungen (Mittagessen ca. 2,50 €/Tag) orientieren. Besondere Ernährungssituationen (Vollwertkost, Allergienahrung) sind mit den Eltern gesondert abzusprechen.